



An das Amt der Salzburger Landesregierung
20031 Referat Legislativ- und Verfassungsdienst
5020 Salzburg
Per E-Mail an: landeslegistik@salzburg.gv.at und Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 08.01.2026

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren – Verordnung der Salzburger Landesregierung mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2026 und 2027 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2026 und 2027)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Volksbegehren „Für ein Bundes- Jagdgesetz“ bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf vom 23.12.2025 <https://service.salzburg.gv.at/pub/get/33674> zur Vogelabschussplanverordnung für die Jahre 2026/27. Die Stellungnahme wiederholt vorgebrachte fachliche und rechtliche Einwände und zeigt die damit verbundenen Verschlechterungen gegenüber der Vogelabschussplanverordnung 2024/25 sowie erhebliche unions- und verfassungsrechtliche Bedenken auf.

1. Erneute Ausweitung der Abschusszahlen ohne neue fachliche Grundlagen

Bereits die Vogelabschussplanverordnung 2024/25 ermöglichte mit bis zu 5.599 Individuen außerordentlich hohe Abschusszahlen. Der Entwurf für 2026/27 sieht erneut umfangreiche Abschussmöglichkeiten vor, ohne dass neue, belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten und ihrer Lebensräume oder zur Erforderlichkeit dieser Maßnahmen vorgelegt wurden. Die in den Erläuterungen enthaltenen Zahlen sind hinsichtlich Herkunft, Methodik und Nachvollziehbarkeit nicht ausreichend dargelegt und ersetzen insbesondere nicht die gebotene transparente Veröffentlichung der Monitoringberichte. Zudem fehlen detaillierte, fachlich begutachtete Schadensnachweise. Damit bleibt unklar, weshalb Abschüsse in diesem Umfang erforderlich und verhältnismäßig sein sollen, obwohl sie unionsrechtlich nur als letztes Mittel zulässig sind.

2. Wesentliche Verschlechterung durch Wegfall zusätzlicher Schutzauflagen (§ 2 Abs. 2–6 VO 2024/25)

Im Vergleich zur Vogelabschussplanverordnung 2024/25 ist festzuhalten, dass in deren Endfassung mehrere zusätzliche Schutzauflagen enthalten waren, die nun im Entwurf für 2026/27 ersatzlos entfallen. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 6 VO 2024/25, welche räumliche Einschränkungen für Abschüsse von Graureiher und Kormoran normierten. Nach der bisherigen Rechtslage waren Abschüsse dieser Arten in geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten, mit Ausnahme des Grabensees, untersagt. Darüber hinaus bestanden Abstandsregelungen zu Brutkolonien, Horsten und Kormoran-Schlafplätzen sowie eine räumliche Bindung der Abschüsse an konkret betroffene Fischgewässer. Mit dem Wegfall dieser Bestimmungen werden Abschüsse nun auch in streng geschützten Gebieten, weit entfernt von betroffenen Gewässern sowie an Schlafplätzen ermöglicht. Dies stellt eine erhebliche

Verschlechterung dar und widerspricht den Schutz- und Erhaltungszielen dieser Gebiete sowie den unionsrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und Berner Konvention.

3. Fachliche und rechtliche Bedenken zum Abschuss von Rabenvögeln /(*Elster – Pica pica*, *Eichelhäher – Garrulus glandarius*, *Rabenkrähe – Corvus corone*)

Rabenvögel unterliegen als wildlebende Vogelarten dem allgemeinen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie sowie der Berner Konvention. Nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 6 der Berner Konvention sind insbesondere das absichtliche Töten sowie erhebliche Störungen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit, grundsätzlich untersagt. Abweichungen hiervon sind ausschließlich im Rahmen der eng auszulegenden Ausnahmebestimmungen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 9 der Berner Konvention zulässig.

3.1. Fehlender Nachweis eines erheblichen Schadens

Eine zentrale Voraussetzung für Ausnahmegenehmigungen ist der Nachweis eines konkreten, erheblichen und kausal zurechenbaren Schadens. Für Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe wird ein solcher Schaden im Entwurf nicht belegt. Allgemeine Hinweise auf Prädation, Nestplünderung oder mögliche negative Effekte auf andere Vogelarten genügen nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH nicht, um Abschüsse zu rechtfertigen. Natürliche Prädation ist Bestandteil funktionierender Ökosysteme und stellt für sich genommen keinen erheblichen Schaden im Sinne des Art. 9 Vogelschutzrichtlinie dar. Eine Differenzierung zwischen lokal begrenzten Problemkonstellationen und einem landesweiten Abschussregime fehlt vollständig.

3.2. Unzureichende und methodisch ungeeignete Bestandsgrundlagen

Die dem Entwurf zugrunde gelegten Bestandsannahmen sind fachlich nicht belastbar: Die Zählung der Eichelhäher erfolgte während der Zugzeit im Oktober und erfasst somit auch Wintergäste aus Nord- und Nordosteuropa. Aussagen über den Brutzeitbestand und die Reproduktionsleistung der lokalen Population sind daraus nicht ableitbar. Für Elstern liegen bislang keine systematischen, landesweiten Bestandszählungen vor. Für die Rabenkrähe werden ebenfalls keine nachvollziehbaren populationsbezogenen Grundlagen dargelegt. Trotz dieser erheblichen Datenlücken werden konkrete Abschusszahlen festgelegt. Unter diesen Umständen kann nicht überprüft werden, ob die vorgesehenen Abschüsse populationsunschädlich sind, wie es Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und der Berner Konvention zwingend verlangen.

3.3. Fehlende Alternativenprüfung

Der Entwurf enthält keine nachvollziehbare Prüfung nicht-letaler Alternativen. Maßnahmen wie Habitatmanagement, strukturelle Verbesserungen für gefährdete Arten, Schutz von Brutplätzen oder gezielte Einzelmaßnahmen in tatsächlich problematischen Bereichen werden nicht systematisch geprüft. Der Abschuss wird stattdessen pauschal und flächendeckend zugelassen, ohne darzulegen, weshalb andere zufriedenstellende Lösungen nicht zur Verfügung stehen. Damit wird das unionsrechtlich zwingende Ultima-Ratio-Prinzip verletzt.

3.4. Nichtberücksichtigung ökologischer Funktionen

Insbesondere beim Eichelhäher bleibt dessen anerkannte ökologische Funktion als Samenverbreiter, insbesondere für Eichen und andere Laubbaumarten, unberücksichtigt. Diese Funktion ist für die natürliche Waldverjüngung und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel von wesentlicher Bedeutung. Eine solche ökologische Gesamtbewertung wäre jedoch Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen.

3.5. Bejagung während der Brutzeit

Die weiterhin mögliche Bejagung von Rabenkrähen während der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) ist fachlich problematisch und rechtlich bedenklich. Der Abschuss revierhaltender Altvögel kann zu Brutabbrüchen, erhöhter Prädation von Gelegen durch Nachrücken von Individuen sowie zur

Destabilisierung sozialer Strukturen und einer erhöhten Reproduktion führen. Dies steht im Widerspruch zum in Art. 6 der Berner Konvention normierten Störungsverbot während der Fortpflanzungszeit.

4. Fachliche und rechtliche Bedenken gegen den Abschuss von Wasservögeln /(*Graureiher – Ardea cinerea; Kormoran – Phalacrocorax carbo*)

Graureiher und Kormoran unterliegen dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie sowie der Berner Konvention. Abschüsse sind ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des Art. 9 dieser Rechtsakte zulässig. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert.

4.1. Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher wird in der Roten Liste der Brutvögel Salzburgs als „gefährdet“ (VU) geführt. Daraus ist ein ungünstiger Erhaltungszustand im Sinne der Vogelschutzrichtlinie abzuleiten. Bereits aus diesem Grund sind Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss rechtlich ausgeschlossen. Der Brutbestand ist in Salzburg seit 2005 um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Die Art brütet nur mehr in einigen wenigen Kolonien, von denen 2025 zwei fast bzw. ganz verschwunden sind. Die im Entwurf vorgesehenen jährlichen Höchstabschüsse von bis zu 106 Individuen stehen in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zum tatsächlichen Brutbestand und entsprechen nahezu dem gesamten landesweiten Brutvogelbestand. In fast allen Bezirken übersteigen die vorgesehenen Abschusszahlen den vorhandenen Brutbestand um ein Mehrfaches, wodurch eine langfristige Wiederansiedelung fast ausgeschlossen wird. Damit ist weder das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot noch § 104b Salzburger Jagdgesetz eingehalten.

Auch die zugrunde gelegten Bestandsannahmen sind fachlich nicht nachvollziehbar. Die von Seiten der Fischerei ermittelte ganzjährig vorhandene Populationsgröße von 316 Graureihern für 2024 und 2025 widerspricht deutlich den Ergebnissen der Internationalen Wasservogelzählung, die für Salzburg für 2023 lediglich einen Winterbestand (Jänner) von nur 26 Graureihern in den 34 Zählgebieten im Land Salzburg ausweist.

Nach Teufelbauer N. (2025, Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählung im Jänner 2024, BirdLife Österreich) zeigt sich auch österreichweit eine deutliche Abnahme der Graureiherzahlen in den Zählgebieten. Im Mittel konnten 2013 bis 2018 noch 501 Graureiher gezählt werden, 2024 sank die Zahl österreichweit auf 445 Graureiher. Selbst unter der Annahme eines ganzjährig vorhandenen Bestandes von 316 Individuen in Salzburg, wäre der bewilligte Abschuss von 106 Individuen mit mehr als einem Drittel der Gesamtpopulation der Graureiher in Salzburg extrem hoch. Dieser Bestand ist höchstens kurzfristig, nachbrutzeitlich während des Durchzuges realistisch. Der auf Grund problematischer Bestandszahlen und unrealistischer Schadensberechnungen erhobene fischereiwirtschaftliche Ertragsverlust ist nicht nachvollziehbar.

4.2. Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran wird in der Roten Liste der Brutvögel Österreichs als „stark gefährdet“ (EN) eingestuft. Der österreichische Brutbestand lag zuletzt bei lediglich rund 113 Brutpaaren. Daraus ist ein ungünstiger Erhaltungszustand der nationalen Brutpopulation abzuleiten, der bei der Prüfung von Ausnahmegenehmigungen zwingend zu berücksichtigen ist. Auch beim Kormoran bestehen erhebliche Diskrepanzen zwischen den tatsächlichen Zählergebnissen und den im Entwurf angenommenen Bestandszahlen. Während im Rahmen der Wasservogelzählungen in Salzburg Mitte Jänner 2023 ein Maximum von 251 gleichzeitig anwesenden Individuen erfasst wurde, sank die Zahl im März 2023 bereits auf 149 Individuen.

Der Verordnungsentwurf geht von einem ganzjährig vorhandenen Bestand von 312 Individuen aus, ohne diese Annahme fachlich nachvollziehbar zu begründen. Die darauf aufbauenden Abschusszahlen und Schadensprognosen entbehren damit einer belastbaren Grundlage. Ein Abschuss von bis zu 155 Individuen würde 50% des in der Verordnung angenommenen Bestandes ausmachen. Zudem fehlen wissenschaftlich fundierte Nachweise für die behaupteten erheblichen

ökologischen oder fischereiwirtschaftlichen Schäden durch Kormorane. Pauschale Aussagen über massive Fischverluste ersetzen keine konkrete, kausale Schadensanalyse und erfüllen nicht die unionsrechtlichen Anforderungen an Ausnahmebewilligungen.

4.3. Fehlende Alternativenprüfung und kumulative Effekte

Sowohl für Graureiher als auch für Kormoran fehlt eine nachvollziehbare Prüfung nicht-letalaler Alternativen. Darüber hinaus wird keine populationsbezogene Bewertung der kumulativen Auswirkungen mehrjähriger Abschüsse vorgenommen. Dies widerspricht den Anforderungen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und der Berner Konvention. Die vorgesehenen Abschüsse von Graureiher und Kormoran verstößen gegen das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot sowie gegen die Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 9 der Berner Konvention

5. Nichtbeachtung der unions- und völkerrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen

Abweichungen vom strengen Schutzregime sind nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 9 der Berner Konvention nur zulässig, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und der günstige Erhaltungszustand der Populationen nicht beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzungen sind für mehrere der betroffenen Arten, insbesondere für Graureiher und Kormoran, nicht nachvollziehbar dargelegt. Eine populationsbezogene Bewertung der kumulativen Auswirkungen der Abschüsse fehlt ebenso wie eine ernsthafte Alternativenprüfung.

6. Rechtsstaatliche Defizite im Vollzug der bisherigen Verordnung

Bereits in den Jahren 2024 und 2025 wurden Abschussbescheide erlassen, ohne dass diese eine individuelle und nachvollziehbare Begründung enthielten. Dies widerspricht den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts sowie den Anforderungen der Verordnung selbst. Der pauschale Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich bedenklich. Zudem stehen die festgelegten Schusszeiten für Graureiher und Kormoran in einem Spannungsverhältnis zum Salzburger Jagdgesetz.

Fazit

Der Entwurf der Vogelabschussplanverordnung 2026/27 weist erhebliche fachliche, unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Mängel auf. Er stellt gegenüber der Verordnung 2024/25 eine deutliche Verschlechterung dar, insbesondere durch den Wegfall zentraler Schutzbestimmungen und durch die Ausweitung von Abschussmöglichkeiten ohne ausreichende fachliche und rechtliche Begründung. Es wird daher angeregt, den Entwurf in dieser Form nicht zu erlassen und vor einer neuerlichen Freigabe von Abschüssen eine transparente, unabhängige und rechtskonforme Prüfung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rudolf Winkelmayer
Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Für ein Bundes-Jagdgesetz“
<https://www.bundesjagdgesetz.at/>